



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 6 K-GOA Unterabteilungsleiter

K-GOA - Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung - K-GOA

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2019



(1) Der Landeshauptmann kann auf Vorschlag des Landesamtsdirektors, der vorher den Abteilungsleiter zu hören hat, aus organisatorischen und administrativen Gründen für abgegrenzte Aufgabengebiete einer Abteilung Unterabteilungen einrichten.

(2) Der Landeshauptmann hat den Leiter einer Unterabteilung - sofern dieser nicht in einer Verordnung nach § 13 Abs. 2 des Kärntner Objektivierungsgesetzes angeführt ist - auf Vorschlag des Landesamtsdirektors, der vorher den Abteilungsleiter zu hören hat, zu bestimmen. Als Unterabteilungsleiter dürfen nur entsprechend qualifizierte und erfahrene Bedienstete vorgeschlagen werden.

(3) Die in das Aufgabengebiet der Unterabteilung fallenden Geschäfte sind unter der Anleitung und Aufsicht des Unterabteilungsleiters zu besorgen. Der Unterabteilungsleiter ist berechtigt, den Bediensteten, die für die Bearbeitung der in sein Aufgabengebiet fallenden Geschäfte verwendet werden, einschließlich der Sachgebietsleiter (§ 7), Weisungen zu erteilen.

(4) Der Unterabteilungsleiter ist in den Angelegenheiten seines Aufgabengebietes zu den dem Abteilungsleiter zukommenden Verfügungen, Entscheidungen und sonstigen Amtshandlungen insoweit befugt, als ihn der Abteilungsleiter hiezu ermächtigt; der Abteilungsleiter kann sich auch in solchen Angelegenheiten Entscheidungen jederzeit vorbehalten.

(5) Aus organisatorischen und administrativen Gründen kann der Landeshauptmann auf Vorschlag des Landesamtsdirektors, der vorher den Abteilungsleiter zu hören hat, für die Aufgabengebiete mehrerer Unterabteilungen eine dieser Unterabteilungen zur federführend zuständigen Unterabteilung bestimmen. Für den Leiter der federführend zuständigen Unterabteilung gelten Abs. 3 im Verhältnis zu den übrigen Unterabteilungsleitern und Abs. 4 sinngemäß.

In Kraft seit 02.10.2015 bis 31.12.9999

© 2019 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)